

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die variable fondsgebundene Rentenversicherung ohne Gesundheitsprüfung (Österreich)

(LV_AVB_FURG_A.0802)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VersVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag in Österreich (Österreichische Versicherungsvertragsgesetz - VersVG)

Vertragspartner und Versicherer ist die HDI-Gerling Lebensversicherung AG, Gereonshof, D-50670 Köln.

Gliederung

I. Leistungsbeschreibung

- § 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?
- § 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung?
- § 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?
- § 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?
- § 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?
- § 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 7 Wie ermittelt sich das Anteilguthaben?
- § 8 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?
- § 9 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?
- § 10 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?
- § 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 12 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

II. Leistungsauszahlung

- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 14 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

III. Überschussbeteiligung

- § 16 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?
- § 17 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?
- § 18 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

IV. Prämienzahlung

- § 19 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?
- § 20 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?
- § 21 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?
- § 22 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 23 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?
- § 24 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvoll stellen?
- § 25 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

V. Vorzeitige Beendigung

- § 26 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 27 Wann wird die Versicherung bei nicht ausreichendem Anteilguthaben vorzeitig beendet?

VI. Sonstiges

- § 28 Was sind die Vertragsgrundlagen?
- § 29 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 31 Wo ist der Gerichtsstand?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

Diese fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 3) und darüber hinaus Versicherungsschutz für Hinterbliebene oder andere Begünstigte bei Tod vor Rentenbeginn (§ 4) sowie, soweit vereinbart, bei Tod nach Rentenbeginn (§ 5). Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht (zu den Ausnahmen siehe § 2 Absatz 3 und 4).

§ 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung?

(1) Der Versicherungsschutz Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung hängt vor Rentenbeginn von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds ab. Da diese Wertentwicklung nicht voraussehbar ist, können wir insbesondere die Höhe der versicherten Altersrente nicht garantieren. Sie haben vielmehr die Chance, z. B. bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, während Sie bei Kursrückgängen das Kapitalanlagerisiko einer Wertminderung tragen. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Wechselkurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet insgesamt, dass die Höhe der Versicherungsleistungen bis zum Rentenbeginn je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen kann.

Reichen die Prämien und das Anteilguthaben (§ 7) nicht aus, die Kosten und die für die Versicherungsleistung notwendigen Risikoprämien zu finanzieren, kann die Versicherung vorzeitig enden (§ 27).

(2) Ab Rentenbeginn ist die Höhe der Versicherungsleistungen nicht mehr von der Fondsentwicklung abhängig. Ab diesem Zeitpunkt werden die zur Finanzierung Ihrer Versicherungsleistungen benötigten Mittel in unserem Kapitalanlagevermögen angelegt, sodass wir das Kapitalanlagerisiko tragen.

(3) Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt, sind wir berechtigt, der anspruchsberechtigten Person (§ 13) anstelle des Geldwertes des Anteilguthabens (§ 7 Absatz 3) die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen. Das gilt insbesondere auch bei Rentenbeginn; die Rente wird in diesem Fall gemäß § 3 Absatz 2 nur aus dem Geldwert der Anteileneinheiten gebildet, die von der Einstellung der Rücknahme nicht betroffen sind.

(4) Vor Rentenbeginn können Sie verlangen, dass Ihnen anstelle des Geldwertes des Anteilguthabens und der Schlussgewinnbeteiligung (§ 17), sofern diese zusammen mindestens 500 EUR betragen, die entsprechenden Fondsanteile übertragen werden. Der Antrag auf Übertragung der Fondsanteile muss zusammen mit der Meldung des Todesfalls, mit der Ausübung des Kapitalwahlrechts, mit dem Antrag auf Teilauszahlung bzw. mit der Kündigung eingehen.

Bei einer beantragten Übertragung von Fondsanteilen müssen Sie uns ein Depot bei einem inländischen Kreditinstitut mitteilen. Für die Übertragung berechnen wir ein Entgelt (§ 22).

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt.

Bei der Versicherung auf das Leben von zwei Personen zahlen wir für eine Person eine Altersrente, wenn beide versicherte Personen den in der Kundeninformation genannten Rentenbeginn erleben. Die versicherte Person, für die die Altersrente solange sie lebt gezahlt wird, ist in der Kundeninformation genannt.

Erreicht der Jahresbetrag der Altersrente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - nicht den Mindestbetrag von 600 EUR, zahlen wir statt der Altersrente den Geldwert des Anteilguthabens aus und die Versicherung erlischt.

(2) Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag ergibt sich aus einer garantierten Rente zuzüglich eines Rentengewinnanteils.

Die garantierte Rente ermitteln wir aus dem Geldwert des Anteilguthabens zum Rentenbeginn abzüglich ggf. noch nicht getilgter Abschlusskosten und dem in Ihrem Versorgungskonzept genannten garantierten Umrechnungsverhältnis (Rente pro 10.000 EUR zur Verfügung stehendem Anteilguthaben).

Die Höhe des Rentengewinnanteils richtet sich nach unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Zu den Kalkulati-

Anlage zum Versicherungsschein

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 2 von 11 -

HDI
GERLING

onsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten. Mit diesen Kalkulationsgrundlagen berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Geldwert des Anteilguthabens zum Rentenbeginn einen Rentenbetrag. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz zwischen diesem Rentenbetrag und der garantierten Rente, sofern diese Differenz positiv ist. Andernfalls entfällt der Rentengewinnanteil.

Der Rentengewinnanteil kann sich aus der Verwendung der Schlussgewinnbeteiligung (§ 17 Absatz 6) und durch laufende Gewinnanteile aus Zinsgewinnen (§ 18) erhöhen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungsrückstellungen aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden. Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko.

(3) Die Kalkulation der garantierten Rente erfolgt auf Grundlage eines Rechnungszinses von 2,25 %, der Sterbetafel DAV 2004 R und den Kosten gemäß § 21 sowie eines Sicherheitsabschlages von 25 %.

(4) Sie haben das Recht, anstelle der Altersrente zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe des Geldwertes des Anteilguthabens und der Schlussgewinnbeteiligung (§ 17) zu verlangen (Kapitalwahlrecht). Ihr Anteilguthaben wird in diesem Fall ggf. um einen Abzug gemäß § 26 Absatz 4 gekürzt. Dieses Recht können Sie bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn ausüben. Die Ausübung des Kapitalwahlrechts kann nicht zurückgenommen werden und wird erst wirksam, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Eine teilweise Ausübung des Kapitalwahlrechts ist möglich, soweit die verbleibende Rente den in Absatz 1 genannten Mindestbetrag erreicht.

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn und nach Ablauf der Wartezeit gemäß Absatz 2, so erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung.

(2) Die Wartezeit beträgt drei Jahre. Sie errechnet sich ab Versicherungsbeginn bzw. ab Wiederinkraftsetzung nach Prämienfreistellung gemäß § 24 Absatz 7.

Tritt der Tod der versicherten Person in der Wartezeit ein, so erbringen wir eine Leistung

in Höhe des Geldwertes des Anteilguthabens (§ 7 Absatz 3).

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod überwiegend unfallbedingt ist.

Der Tod ist unfallbedingt, wenn dieser unfreiwillig durch ein plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person wirkendes Ereignis eingetreten ist und weder von der versicherten Person noch vom Versicherungsnehmer bewusst herbeigeführt oder veranlasst wurde. Das Unfallereignis muss während der Versicherungsdauer eingetreten sein.

Nicht hierunter fallen Ursachen, die durch Unfälle infolge von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen entstanden sind, und zwar auch dann, wenn diese durch Alkohol oder Drogen verursacht wurden.

Der Tod ist überwiegend unfallbedingt, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Unfallereignis eintritt und zur Herbeiführung des Todes neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu weniger als 50 % mitgewirkt haben.

(3) Bei der Versicherung auf das Leben von zwei Personen erbringen wir die Versicherungsleistung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 beim Tod der zuerst sterbenden versicherten Person. Bei gleichzeitigem Tod der versicherten Personen wird die Versicherungsleistung nur einmal fällig.

(4) Mit der Auszahlung der Versicherungsleistung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 erlischt die Versicherung.

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die dann anspruchsberechtigte Person (§ 13). Die Rentengarantiezeit beginnt mit Rentenbeginn und endet nach der vereinbarten Anzahl von Jahren.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, als Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

(3) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie (Einlö-

sungsprämie) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklärt haben. Vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

(2) Ein bei Antragstellung ggf. vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Wie ermittelt sich das Anteilguthaben?

(1) Von Ihrer Prämie und jeder Sonderzahlung wird zunächst der zur Deckung von Kosten bestimmte Betrag abgezogen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die insgesamt anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie um den Teil der sonstigen Kosten, der nur während der Prämienzahlungsdauer erhoben wird (§ 21). Mit dem verbleibenden Betrag der Prämie bzw. Sonderzahlung (Anlagebetrag) erwerben wir Anteile der von Ihnen gewählten Fonds in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis. Diese Anteile schreiben wir Ihrem Anteilguthaben gut.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, berechneten Risikoprämien, den verbleibenden Teil der sonstigen Kosten - das sind die auch noch nach Ablauf der Prämienzahlung fälligen sonstigen Kosten (§ 21), und in den Monaten, in denen keine Prämie zu zahlen ist, die Rate zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten - entnehmen wir zu Beginn jedes Monats dem Anteilguthaben. Die Entnahme aus den einzelnen Fonds entspricht dabei dem Verhältnis der Geldwerte der Fondsanteile zueinander.

Wurde Ihre Versicherung auf Grund eines Rahmenabkommens zu besonderen Konditionen abgeschlossen, kann sich der Anlagebetrag ändern, wenn die Prämie für diese Versicherung nicht mehr im Rahmen des genannten Abkommens gesammelt an uns geleistet bzw. im Rahmen des vertraglich vereinbarten Prämieninkassos per Lastschrift gezahlt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen besonderen Tarifbereich im Rahmen dieses Abkommens nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung vom nächsten Prämienfälligkeitstermin an als Einzelversicherungsvertrag zu den hierfür geltenden Konditionen weiter. Wir werden Sie über den Eintritt dieser Voraussetzungen informieren.

(2) Bei ausschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds erworben, die dem Anteilguthaben gutgeschrieben werden. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge, die aus den darin enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, den Fonds direkt zu und erhöhen so den Wert des Fondsanteils.

(3) Der Geldwert des Anteilguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Rücknahmepreis wird

a) bei Leistungen wegen Todes am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung des Todes,

Anlage zum Versicherungsschein

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 3 von 11 -



- b) bei Rentenbeginn am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,
 - c) bei Prämienfreistellung am letzten Börsentag, bevor die Versicherung prämienfrei gestellt wird,
 - d) bei Kündigung an dem Börsentag, an dem die Kündigung wirksam wird (§ 26 Absatz 2),
 - e) bei Erwerb von Anteilen und Entnahme von Risikoprämien und Kosten gemäß Absatz 1 am letzten Börsentag des Vormonats,
 - f) bei Erwerb von Anteilen gemäß Absatz 2 am Börsentag der Ausschüttung,
 - g) bei einer Teilauszahlung gemäß § 10 am letzten Börsentag vor Fälligkeit der Teilauszahlung,
 - h) bei Anlagewechsel gemäß § 8 am ersten Börsentag nach Eingang des Antrags auf Anlagewechsel,
 - i) bei Sonderzahlungen gemäß § 20 am letzten Börsentag des Monats, in dem die Sonderzahlung eingeht, bzw. bei Eingang am Monatsersten am letzten Börsentag des Vormonats,
 - j) bei Gutschriften aus der laufenden Gewinnbeteiligung gemäß § 17 Absatz 3 am letzten Börsentag des jeweils abgelaufenen Monats
- ermittelt.

Wird zu dem entsprechenden Zeitpunkt von der Kapitalanlagegesellschaft kein Rücknahmepreis festgestellt, wird der letzte vor diesem Termin festgestellte Rücknahmepreis genommen, es sei denn, dass die Rücknahme der Anteilheiten eingestellt worden ist (§ 2 Absatz 3).

Fremdwährungen rechnen wir dabei, sofern ein amtlich festgesetzter Kurs oder ein vom Europäischen System der Zentralbanken ermittelter Referenzkurs vorhanden ist, zu diesem um. Anderenfalls erfolgt die Umrechnung nach billigem Ermessen.

Bei allen Berechnungen wird die Anzahl der Fondsanteile auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Im Zuge dieser Rundungen entstehende Differenzbeträge werden bei den nächsten Berechnungen berücksichtigt.

§ 8 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

(1) Bis zum Rentenbeginn können Sie kostenlos beliebig viele Wechsel Ihrer Anlagestrategie durchführen (Anlagewechsel). Dabei haben Sie mehrere Möglichkeiten, wobei maximal 20 verschiedene Fonds parallel geführt werden können:

- a) Das vorhandene Anteilguthaben kann vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds übertragen werden. Künftige Anlagebeträge werden unverändert in die ursprünglich gewählten Fonds investiert (Shiften). Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 3. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
- b) Künftige Anlagebeträge können vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds angelegt werden; dabei muss jedem Fonds,

in den zukünftig investiert wird, mindestens 1 % des Anlagebetrages zufließen. Das bereits vorhandene Anteilguthaben verbleibt in den bisherigen Fonds (Switchen). Das Switchen kann zu jedem Prämienfälligkeitstermin mit einer Frist von fünf Werktagen beantragt werden.

c) Sie können das Shiften und Switchen zum selben Termin beantragen. In diesem Fall werden sowohl das vorhandene Anteilguthaben als auch künftige Anlagebeträge in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds übertragen bzw. angelegt (Kombination aus Shiften und Switchen).

(2) Ein Erweitern der Fondspalette ist uns jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Ein Reduzieren der Fondspalette ist uns nur aus folgenden Gründen möglich:

- a) Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Fonds geschlossen.
- b) Der Fonds ist für den Vertrieb in Deutschland bzw. Österreich nicht mehr zugelassen.
- c) Der Kauf von Anteilen wird durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht zugelassen.

Sollte ein Anlagewechsel erforderlich sein, werden wir Sie schriftlich darüber benachrichtigen, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen.

§ 9 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

(1) Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch eine oder ggf. mehrere der folgenden Änderungen vornehmen:

- a) Veränderung der Rentenzahlweise (Absatz 2),
- b) Änderung der Rentengarantiezeit (Absatz 3),
- c) Vollständige oder teilweise Vorverlegung des Rentenbeginns (Absatz 4),
- d) Verschieben des vereinbarten Rentenbeginns auf einen späteren Zeitpunkt (Whole Life Option, Absatz 5),
- e) Abkürzung der Rentenzahlungsdauer (Absatz 6),
- f) Vorruhestandsregelung (Absatz 7) und
- g) Einschluss einer Überlebensrente (Absatz 8).

Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns Ihren Änderungswunsch unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen schriftlich mitteilen.

(2) Sie können bis zum Rentenbeginn zwischen monatlicher, vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zahlweise wählen. Eine Änderung des Rentenzahlungsabschnitts zieht eine nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, berechnete geringfügige Änderung der Summe der in einem Jahr zu zahlenden Altersrente nach sich. Bei einer Verkürzung erhöht sich die Gesamtsumme der jährlichen Rentenzahlungen; bei einer Verlängerung sinkt sie entsprechend.

(3) Die Rentengarantiezeit (§ 5 Absatz 2) kann mit einer Frist von einem Monat bis zum Rentenbeginn innerhalb der folgenden Grenzen festgesetzt werden. Die Rentengarantiezeit muss mindestens 5 Jahre betragen und darf nicht über das Jahr hinausgehen, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Das hat zur Folge, dass im Falle einer Verlängerung der Rentengarantiezeit zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird, im Falle der Verkürzung erhöht sich die garantierte Rente.

Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag wird gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt.

(4) Der vereinbarte Rentenbeginn kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten auf einen anderen frei gewählten Monatsersten vorverlegt werden, sofern der Jahresbetrag der versicherten Rente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - den Mindestbetrag von 600 EUR erreicht. Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 18) bleiben davon unberührt.

Das hat zur Folge, dass auf Grund der längeren Rentenbezugsdauer zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird.

Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag wird gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt. Bezüglich der Möglichkeit einer Kapitalabfindung gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

Ab dem vorgezogenen Rentenbeginn werden keine Prämien mehr fällig. Die Länge einer evtl. vereinbarten Rentengarantiezeit hängt von dem Zeitpunkt der erstmaligen Fälligkeit der Rente ab und ist tabellarisch in der Kundeninformation dargestellt. Maßgeblich ist das Kalenderjahr der erstmaligen Fälligkeit der Rente.

Zum vorgezogenen Rentenbeginn können Sie auch verlangen, dass nur ein Teilbetrag des Anteilguthabens verrentet wird. Die teilweise Verrentung ist nur möglich, sofern der Jahresbetrag der versicherten Rente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - den Mindestbetrag von 600 EUR erreicht und das verbleibende Anteilguthaben mindestens 1.000 EUR beträgt sowie die Finanzierbarkeit der prämienfreien Leistungen gemäß § 24 Absatz 1 gewährleistet ist.

Auch bei teilweiser Verrentung werden keine Prämien mehr fällig. Die Prämiensumme (§ 17 Absatz 1) vermindert sich um die wegfallenden Prämien. Das in den gewählten Fonds vorhandene Anteilguthaben und die verbliebene Prämiensumme werden um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher Gesamtrente gekürzt. Damit verringert sich auch der im Todesfall von uns zuzüglich zum Anteilguthaben zu zahlende Betrag entsprechend dem Verhältnis der neuen zur bisherigen Prämiensumme.

Für die mit der teilweisen Verrentung verbundenen Änderungen im Anteilguthaben und die Festsetzung der versicherten Leistung erheben wir kein Entgelt. Falls Ihre Versicherung zum ersten Fälligkeitstermin der

Anlage zum Versicherungsschein

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 4 von 11 -

HDI
GERLING

Teilrente noch prämienschuldig gewesen wäre, wird das verbleibende Anteilguthaben ggf. um einen Abzug gemäß § 24 Absatz 4 gekürzt.

Für die fällige Altersrente gelten die Bestimmungen, die sich auf die Regelungen ab Rentenbeginn beziehen. So ist insbesondere dieser Teil der Leistung unabhängig von der Entwicklung des Anteilguthabens (§ 2 Absatz 2) und es besteht hierfür kein Recht auf Kündigung (§ 26 Absatz 1). Im Gegensatz hierzu gelten für die verbleibende prämienschuldige Leistung bei Tod die Regelungen vor Rentenbeginn. Insbesondere kann dieser Teil der Versicherung vorzeitig enden, wenn das Anteilguthaben nicht ausreicht, die Kosten und die für die Versicherungsleistung notwendigen Risikoprämien zu finanzieren. Wird zu einem späteren Zeitpunkt das verbleibende Anteilguthaben ganz oder teilweise ebenfalls in eine Rente umgewandelt, so werden bei der Bestimmung der Höhe des Rentengewinnanteils abweichend zu § 3 Absatz 2 die zu diesem späteren Zeitpunkt gültigen Kalkulationsgrundlagen verwendet.

Der zu Verfügung stehende Kapitalbetrag reduziert sich noch um nicht getilgte Abschlusskosten.

(5) Der vereinbarte Rentenbeginn kann mit einer Frist von drei Jahren zum vereinbarten Rentenbeginn auf einen späteren Versicherungsstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) verschoben werden.

Bis zu diesem neuen vereinbarten Rentenbeginn besteht dann jederzeit die Möglichkeit, die Rente gemäß Absatz 4 vorzuverlegen.

Die Rentengarantiezeit bei einem Rentenbeginn zwischen dem ursprünglichen und neuen vereinbarten Rentenbeginn ist so lang, wie sie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn vereinbart war; sie endet jedoch spätestens im Alter 90 der versicherten Person.

Ein bereits hinausgeschobener vereinbarter Rentenbeginn kann unter Beachtung der Regelungen dieses Absatzes erneut hinausgeschoben werden.

Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag wird gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt. Bezüglich der Möglichkeit einer Kapitalabfindung gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

(6) Sie können anstatt einer lebenslangen Rentenzahlung eine abgekürzte Altersrente wählen. Die abgekürzte Altersrente wird während der gewählten Rentenbezugsdauer gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Diese Änderung führt nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, zu einer Neufestsetzung der garantierten Rente und des darüber hinaus zu zahlenden Rentengewinnanteils unter Berücksichtigung unserer zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

a) Die Umwandlung in eine abgekürzte Altersrente muss spätestens einen Monat vor

dem vereinbarten Rentenbeginn beantragt werden.

b) Die abgekürzte Rentenbezugsdauer muss auf mindestens fünf Jahre festgelegt werden. Der Rentenbezug darf nicht über das Jahr hinausgehen, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

c) Die Rentengarantiezeit darf höchstens 80 % der gewählten Rentenbezugsdauer (abgerundet auf ganze Jahre) betragen und muss daher ggf. neu vereinbart werden.

d) Bezüglich der Verwendung der laufenden Gewinnanteile können Sie sich bei Fälligkeit der ersten Rente zwischen den Gewinnzuteilungsformen W und H (§ 18) entscheiden. Die Gewinnzuteilungsform S steht bei Wahl der abgekürzten Altersrente nicht zur Verfügung.

Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 18) bleiben von einer Abkürzung der Rentenzahlungsdauer unberührt.

(7) Bei lebenslanger Rentenzahlung können Sie verlangen, dass ein Teil dieser Rente für eine abgekürzte Rente verwendet wird, wenn der Rentenbeginn vorverlegt wird (Vorruhestandsrente). Die Vorruhestandsrente setzt sich aus der abgekürzten und der lebenslangen Rente zusammen. Dies hat zur Folge, dass für die Dauer der abgekürzten Rente eine höhere Rente gezahlt wird, als bei einer vorgezogenen Rente gemäß Absatz 4. Nach Ablauf dieser Zeit wird die dann noch verbleibende lebenslange Rente niedriger sein. Diese Änderung führt nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, zu einer Neufestsetzung der garantierten Rente und des darüber hinaus zu zahlenden Rentengewinnanteils unter Berücksichtigung unserer zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

a) Die Vorruhestandsregelung kann während der Versorgungsphase mit einer Frist von einem Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn in Anspruch genommen werden. Als Versorgungsphase bezeichnen wir die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das rechnerische Alter von 75 Jahren erreicht. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen ist das Alter der älteren versicherten Person maßgebend.

b) Die abgekürzte Rente wird mindestens für zwei Jahre und höchstens für zehn Jahre gezahlt.

c) Die abgekürzte Rente muss mindestens so hoch wie die verbleibende lebenslange Rente sein. Die Vorruhestandsrente darf maximal das Fünffache der verbleibenden lebenslangen Rente betragen.

d) Der Jahresbetrag der verbleibenden lebenslangen Rente muss - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - den Mindestbetrag von 600 EUR erreichen.

e) Bezüglich der Verwendung der laufenden Gewinnanteile können Sie sich bei Fälligkeit der ersten Rente zwischen den Gewinnzuteilungsformen W und H (§ 18) entscheiden; die Gewinnzuteilungsform gilt dann sowohl für die Vorruhestandsrente als auch für die verbleibende lebenslange Rente. Die Gewinnzuteilungsform S steht bei Wahl der Vorruhestandsregelung nicht zur Verfügung.

f) Die Vorruhestandsregelung kann nicht mit einer teilweise vorgezogenen Altersrente (vgl. Absatz 4) kombiniert werden.

Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 18) bleiben davon unberührt.

Eine Umwandlung der verbleibenden lebenslangen Rente in eine abgekürzte Altersrente nach Absatz 6 kann nicht verlangt werden.

(8) Sie können spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen, dass bei entsprechender Umrechnung der Altersrente ab Rentenbeginn zusätzlich zur Rentengarantiezeit oder an deren Stelle eine Rente auf das Leben einer anderen mit Namen und Geburtsdatum zu bezeichnenden Person mitversichert wird (Überlebensrente). Diese Änderung führt nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, zu einer Neufestsetzung der garantierten Rente und des darüber hinaus zu zahlenden Rentengewinnanteils unter Berücksichtigung unserer zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Folgende Regelungen sind maßgebend:

a) Ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung muss die Überlebensrente mindestens 50 % und darf höchstens 100 % der neu berechneten versicherten Altersrente betragen.

b) Erreichen die Jahresbeträge der Altersrente und der Überlebensrente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - nicht den Mindestbetrag von jeweils 600 EUR, kann keine Überlebensrente mitversichert werden.

c) Nach dem Tode der versicherten Person zahlen wir die Überlebensrente zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen, solange die mitversicherte Person lebt.

d) Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Versicherung der Überlebensrente. Eine Leistungspflicht aus der Versicherung der Überlebensrente entsteht in diesem Fall nicht.

e) Stirbt die mitversicherte Person nach der versicherten Person und ist keine Rentengarantiezeit für die Altersrente mitversichert oder ist die Rentengarantiezeit zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen, wird ab dem Tod der mitversicherten Person keine Leistung mehr fällig.

f) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und wird eine Überlebensrente mitversichert, gilt für die versicherten Leistungen Folgendes:

(1) Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir eine

Anlage zum Versicherungsschein

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 5 von 11 -



Überlebensrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit in Höhe der Altersrente. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir zu Lebzeiten der mitversicherten Person die Überlebensrente in der vereinbarten Höhe.

(2) Ist die mitversicherte Person vor der versicherten Person verstorben, zahlen wir die Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

(3) Auf Antrag können folgende Rentenzahlungen, die nach einem Todesfall noch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zu erbringen sind, durch eine Abfindung abgegolten werden:

- die Altersrente, wenn die versicherte Person stirbt und keine Überlebensrente fällig wird;
- die Differenz zwischen der Altersrente und der vereinbarten Überlebensrente, wenn die versicherte Person stirbt und eine Überlebensrente fällig wird;
- die Überlebensrente in der zuletzt gezahlten Höhe, wenn die mitversicherte Person nach der versicherten Person stirbt.

Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, als Deckungskapital dieser Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

g) Eine Überlebensrente kann nicht in Verbindung mit der abgekürzten Altersrente nach Absatz 6 oder der Vorruhestandsregelung nach Absatz 7 vereinbart werden.

§ 10 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit Frist von zwei Werktagen zu jedem Monatsersten, frühestens jedoch ab dem fünften Versicherungsjahr, eine Teilauszahlung verlangen.

(2) Eine Teilauszahlung kann höchstens einmal pro Versicherungsjahr gewährt werden.

Außerdem darf durch eine Teilauszahlung der Betrag für die Leistung bei Tod nicht unter 1.000 EUR sinken.

(3) Während einer Prämienpause (§ 25) können wir Ihnen keine Teilauszahlung gewähren.

(4) Bei Teilauszahlungen entnehmen wir dem Anteilguthaben Anteile in Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrages zuzüglich eines Abzugs in der Weise, dass sich das Verhältnis der Geldwerte der Fondsanteile zueinander nicht verändert.

Der insgesamt zu entnehmende Betrag errechnet sich wie folgt: Der gewünschte Auszahlungsbetrag wird dividiert durch den Prozentsatz, der sich durch die Differenz aus 100 % einerseits und 0,2 % multipliziert mit der Zahl der verbleibenden Versicherungsjahre bis zum rechnungsmäßigen Alter 65 der (älteren) versicherten Person - maximal bis zum Ende des 30. Versicherungsjahres - andererseits ergibt. Hierbei wird ein bereits angefangenes Versicherungsjahr mitgezählt. Der Abzug ist die Differenz aus dem insgesamt zu entnehmenden Betrag und dem gewünschten Auszahlungsbetrag.

Der Abzug vom Zeitwert Ihrer Versicherung wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes erhoben; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Sind mindestens 10 Versicherungsjahre zurückgelegt und hat die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 50 Jahren erreicht, verzichten wir auf diesen Abzug. Bei prämienfrei gestellten Versicherungen (vgl. § 24) verzichten wir ebenfalls auf diesen Abzug. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen ist das Alter der älteren versicherten Person maßgebend.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle personenbezogenen Daten (beispielsweise Alter und Geschlecht der versicherten bzw. der ggf. mitversicherten Person) richtig angeben und alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, dem bei Antragstellung ausgeübten Beruf sowie Art und Umfang der hierbei ausgeübten Tätigkeiten.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

Sofern Sie die Gefahrumstände anhand schriftlicher, von uns gestellter Fragen anzuzeigen hatten, können wir wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Anzeigepflichtverletzung zurücktreten.

Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt unwirksam. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder

unvollständige Angaben im Wege der arglistigen Täuschung auf unsere Annahmeerklärung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Ist die Versicherung auf Ihr Leben abgeschlossen, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter (§ 13) als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung nach Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entgegenzunehmen, sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei einer Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung hinsichtlich der neu gemachten Angaben entsprechend. Die jeweilige Frist beginnt mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu zu laufen.

(7) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert; für die Berechnung des Rückkaufswertes gilt § 26 Absatz 3 entsprechend. Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist, insbesondere auf Grund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21), zunächst nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

(8) Wir verzichten auf das Recht nach § 41 VersVG, auf Grund des erhöhten Risikos die Prämien zu erhöhen oder die Versicherung zu kündigen, falls bei Vertragsabschluss gefahrerhebliche Umstände wegen Unkenntnis oder unverschuldet nicht angezeigt wurden.

§ 12 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt. Bei folgenden Ursachen gelten jedoch Einschränkungen der Leistungspflicht.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die für den Todesfall vereinbarte Leistung auf die Auszahlung des für den ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung des Todes gemäß § 26 Absatz 3 berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung oder in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes im Ausland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung der Erst- bzw. Einmalprämie oder seit Wiederinkraftsetzung der Versicherung nach vorheriger Prämien-

freistellung beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung des Todes gemäß § 26 Absatz 3 berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

II. Leistungsauszahlung

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto. Bei einem Konto außerhalb der EU und außerhalb der Schweiz erfolgt die Überweisung auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

§ 14 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der (mit-)versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Prämienzahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die (mit-)versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der (mit-)versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

Stirbt die (mit-)versicherte Person vor Rentenbeginn, so ist uns ferner ein ausführliches

ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der (mit-)versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Tritt der Tod in der Wartezeit und überwiegend unfallbedingt ein, so ist uns dies unverzüglich - möglichst innerhalb von 48 Stunden - mitzuteilen. Es sind uns neben den Unterlagen nach Absatz 1 und 3 die erforderlichen Nachweise zum Unfallhergang und den Unfallfolgen zu erbringen.

Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Wird vorsätzlich oder grob fahrlässig entweder die Mitwirkungspflicht verletzt oder die Zustimmung zur Obduktion verweigert, gilt die für die Wartezeit vereinbarte Leistungseinschränkung nach § 4 Absatz 2 weiter. Bei grob fahrlässigem Verhalten bleiben wir zur vollen Leistung insoweit verpflichtet, als dieses Verhalten ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

(6) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(7) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 13 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten oder dessen schriftliche Zustimmung vorliegt.

III. Überschussbeteiligung

§ 16 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) In dieser fondsgebundenen Rentenversicherung ist eine Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn nur bezüglich Risiko- und Kostenüberschüssen möglich. Überschüsse aus Kapitalanlagen entstehen vor Rentenbeginn nicht, da alle Wertsteigerungen des Anteilguthabens unmittelbar dessen Geldwert erhöhen. Entscheidend für den Gesamtertrag Ihres Vertrages vor Rentenbeginn ist also die Wertentwicklung des Anteilguthabens anhand der von Ihnen gewählten Fonds. Nach Rentenbeginn können neben Risiko- und Kostenüberschüssen auch Überschüsse aus Kapitalanlagen entstehen. An den vor und nach Rentenbeginn entstehenden Überschüssen werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes

nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen:

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung des Risikoverlaufs und der Kosten sowie - für die Zeit nach Beginn der Rentenzahlung - der Kapitalerträge (Zinsen) zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoergebnis),

b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),

c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse auch negativ (Verlust) sein können.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 56 a VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum

Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wird Ihre Versicherung in dem in § 7 Absatz 1 beschriebenen Falle als Einzelversicherungsvertrag fortgesetzt, führen wir Ihre Versicherung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres in dem dann maßgebenden Gewinnverband.

(6) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile vor und ab Rentenbeginn enthalten die beiden nachfolgenden Paragraphen.

Soweit die Gewinnanteile zur Leistungserhöhung aus der Überschussbeteiligung verwendet werden, sind hierfür die bei Zuteilung jeweils gültigen Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen maßgeblich.

§ 17 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

(1) In dem vorangehenden Paragraphen haben wir beschrieben, welche Arten von Überschüssen wann entstehen können (Zins-, Risiko- und Kostenergebnis) und wodurch deren Höhe beeinflusst wird. Vor Rentenbeginn können die folgenden so genannten Gewinne anfallen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können:

a) Risikogewinne in Prozent der bei Ihrer Versicherung zu Beginn des jeweiligen Versicherungsmonats berücksichtigten Risikoprämie für den Todesfall;

b) Kostengewinne in Promille der Summe der vereinbarten Prämien und geleisteten Sonderzahlungen (Prämiensumme);

c) Kostengewinne in Promille des Geldwertes des Anteilguthabens zu Beginn des Versicherungsmonats unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 7;

d) Kostengewinne in Promille des Geldwertes der Schlussgewinnbeteiligung zu Beginn des Versicherungsmonats unter Berücksichtigung von Gewinnanteilen des vorangegangenen Versicherungsmonats gemäß Absatz 4.

(2) Wir werden diese Gewinne zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zum einen für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile und zum anderen für die Zuführung zur Schlussgewinnbeteiligung vorsehen.

Die für die laufenden Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne werden miteinander verrechnet. Dasselbe geschieht mit den für die Zuführung zur Schlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinnen.

Der Saldo der für die Schlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinne wird der Schlussgewinnbeteiligung gemäß Absatz 4 b) zugeführt.

Sollten die für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne insgesamt einen negativen Wert annehmen, so wird die Schlussgewinnbeteiligung um diesen Wert vermindert. Im Falle eines positiven Wertes erfolgt zunächst ein Ausgleich eines etwaigen negativen Wertes der Schlussgewinnbeteiligung.

(3) Ein etwa für die Zuteilung als laufender Gewinnanteil vorgesehener verbleibender positiver Gewinn wird sodann zuteilt und dem Anteilguthaben hinzugefügt. Die Gutschrift für die einzelnen Fonds entspricht dem Verhältnis ihrer Geldwerte zueinander. Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 3.

(4) a) Die Schlussgewinnbeteiligung steht zur Deckung von Schwankungen im Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Ihre Höhe wird deshalb jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Schlussgewinnbeteiligung wird separat vom Anteilguthaben in Anteilen der von Ihnen gewählten Fonds geführt. Die Schlussgewinnbeteiligung kann insgesamt auch einen negativen Geldwert haben. Ansprüche im Hinblick auf die Schlussgewinnbeteiligung bestehen nur in den in Absatz 5 und 6 und § 26 geregelten Fällen in dort beschriebener Art, Weise und Umfang.

b) Die Veränderung bei den einzelnen Fonds entspricht dem Verhältnis ihrer Geldwerte in der Schlussgewinnbeteiligung zueinander. Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 3 entsprechend; hierbei werden für die Rücknahmepreise die Werte des letzten Börsentages des jeweils abgelaufenen Monats genommen.

Wird das vorhandene Anteilguthaben durch einen Anlagewechsel gemäß § 8 Absatz 1 a) oder c) auf einen oder mehrere andere Fonds übertragen, so wird der Anlagewechsel auch in der Schlussgewinnbeteiligung vollzogen.

(5) Nach Ablauf der Wartezeit (§ 4 Absatz 2) wird im Todesfall aus der Schlussgewinnbeteiligung - soweit vorhanden - eine zusätzliche Leistung erbracht. Die Höhe dieser Leistung wird so bemessen, dass sich die vereinbarte Leistung (§ 4) mindestens auf die Summe der Geldwerte von Anteilguthaben und Schlussgewinnbeteiligung zuzüglich des in der Kundeninformation genannten, im Todesfall von uns zuzüglich zum Anteilguthaben zu zahlenden Betrags erhöht.

(6) Zu Beginn der Altersrente kann sich die Schlussgewinnbeteiligung erhöhend auf den Rentengewinnanteil auswirken. Zur Bestim-

mung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berechnen wir mit den zum Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen (§ 3 Absatz 2) nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn eine Gesamrente. Das Gesamtkapital ist dabei die Summe aus dem Geldwert des Anteilguthabens (§ 7 Absatz 3) und dem Wert der Schlussgewinnbeteiligung, soweit dieser positiv ist. Der Rentengewinnanteil einschließlich seiner Erhöhung ist die Differenz aus dieser Gesamrente einerseits und der bei Rentenbeginn gemäß § 3 Absatz 2 ermittelten garantierten Rente andererseits, sofern diese Differenz positiv ist. Andernfalls entfällt der Rentengewinnanteil.

§ 18 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

(1) Ab Rentenbeginn werden wir Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres als laufende Gewinnanteile Zinsgewinne in Prozent des Deckungskapitals für die versicherte Leistung zuteilen.

Evtl. auftretende Risiko- oder Kostengewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung des Zinsgewinnanteils berücksichtigt.

(2) Die laufenden Gewinnanteile werden dem Rentengewinnanteil (§ 3 Absatz 2) zugeführt und wirken sich erhöhend auf diesen aus.

(3) Bis zur Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Gewinnzuteilungsformen wählen, wobei wir Sie vor Fälligkeit der ersten Rente über diese Wahlmöglichkeit erneut informieren werden. Soweit Sie vor Fälligkeit der ersten Rente keine Entscheidung über die Gewinnzuteilungsform treffen, gilt die Gewinnzuteilungsform S als vereinbart:

a) Gewinnzuteilungsform W: Ab Rentenbeginn werden die laufenden Gewinnanteile für eine Erhöhung des Rentengewinnanteils verwendet, die sich frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) auswirkt. In den Folgejahren kann sich die Erhöhung des Rentengewinnanteils weiter erhöhen. Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente.

b) Gewinnzuteilungsform S: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus einem Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile eine Erhöhung des Rentengewinnanteils. Die verbleibenden laufenden Gewinnanteile führen zu einer weiteren Erhöhung, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag (Beginn des Versicherungsjahres). Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze können in der Vergangeheit erfolgte Erhöhungen reduziert werden bzw. ganz entfallen. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

c) Gewinnzuteilungsform H: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus den im ersten Ren-

tenbezugsjahr von uns erwarteten laufenden Gewinnanteilen eine Erhöhung des Rentengewinnanteils. Im Verlauf der Rentenzahlung reduziert sich das Deckungskapital vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Nachreservierung infolge der Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Die voraussichtlich alljährlich, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag (Beginn des Versicherungsjahres) die Gewinnanteile. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

(4) Bei der Gewinnzuteilungsform S ergibt sich bei Rentenbeginn voraussichtlich ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der Gewinnzuteilungsform W, während der alljährliche Steigerungsprozentsatz in der Regel niedriger ausfällt. Die voraussichtlichen Auszahlungsbeträge steigen sowohl bei der Gewinnzuteilungsform S wie auch bei der Gewinnzuteilungsform W, während die Gewinnzuteilungsform H standardmäßig bei Rentenbeginn den höchsten Auszahlungsbetrag hat, der alljährlich fällt. Bei langen Rentenbezugsdauern sind die Gewinnzuteilungsformen W und S günstiger als die Gewinnzuteilungsform H.

(5) Wenn sich die versicherte Leistung ändert, z. B. im Falle der Vorruhestandsregelung (§ 9 Absatz 7) bei Wegfall der abgekürzten Rente, so verändert sich auch der Rentengewinnanteil zum gleichen Termin. Insbesondere kann er teilweise oder vollständig entfallen.

(6) Derzeit betragen die innerhalb der Überschussbeteiligung berücksichtigten jährlichen Kosten für die Verwaltung Ihrer Versicherung 1 % des Rentengewinnanteils. Die Kosten der Überschussbeteiligung sind allerdings Bestandteil der Kalkulationsgrundlagen. Maßgeblich sind gemäß § 3 Absatz 2 die bei Rentenbeginn von uns verwendeten Kalkulationsgrundlagen. Dies kann zu einem anderen Kostensatz führen.

IV. Prämienzahlung

§ 19 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie), durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämienzahlung (laufende Prämien) entrichten.

(2) Die erste Prämie wird frühestens mit Ausstellung des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist sodann innerhalb von zwei Wochen ab dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(3) Alle weiteren Prämien müssen Sie wie vertraglich vereinbart zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Prämienzahlung; bei Einmalprämien beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

(4) Zahlungen der Prämie an uns können nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto

entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(5) Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

§ 20 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

(1) Bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung können Sie bis fünf Jahre vor Ablauf der Prämienzahlung, spätestens jedoch bis einen Monat vor Rentenbeginn eine Sonderzahlung zur Erhöhung des Anteilguthabens leisten.

Bei Einmalprämienversicherungen können Sie ab dem zweiten Versicherungsmonat, spätestens jedoch bis einen Monat vor Rentenbeginn eine Sonderzahlung zur Erhöhung des Anteilguthabens leisten.

(2) Die Sonderzahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf unserem Konto eingegangen sein. Falls die Sonderzahlung verspätet eingezahlt wird, wird sie dem Vertrag zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben.

(3) Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 500 EUR betragen; die Summe aller Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf 40.000 EUR nicht übersteigen.

(4) Die Erhöhung und Fortschreibung des Anteilguthabens aus der Sonderzahlung errechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Gutschrift der Sonderzahlung jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen, die die Annahmen über Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten betreffen.

Mit der Sonderzahlung abzüglich Kosten (§ 7 Absatz 1) erwerben wir Anteile der gewählten Fonds gemäß dem gewählten Verhältnis. Sie können jedoch unter Beachtung der Regelungen in § 8 Absatz 1 auch bestimmen, dass dieser Betrag in andere Fonds investiert werden soll.

(5) Im Falle einer Aufhebung der Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung wegen Verletzung der in § 16 VersVG beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie eine Rückzahlung der Sonderzahlungen nicht verlangen. In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert (§ 26 Absatz 3). Im Falle von geleisteten Sonderzahlungen nach dem Termin der Prämienfreistellung (§ 24) oder nach dem Termin der Kündigung (§ 26) oder bei verspäteter Einzahlung im Monat vor Rentenbeginn werden wir diese erstatten; einen weiteren Betrag können Sie nicht verlangen.

§ 21 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie sonstige Kosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie Ihrem Versorgungskonzept.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler sowie Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand.

Für die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der deutschen Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der deutschen Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Prämien beschränkt. Details zu den Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie in Ihrem Versorgungskonzept.

(4) Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information.

Die sonstigen Kosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, dem Anteilguthaben entnommen.

Details zu den sonstigen Kosten finden Sie in Ihrem Versorgungskonzept.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der prämienfreien Versicherungsleistung, für Ihren Rückkaufswert und für die Bezugsgrößen der Überschussbeteiligung vorhanden sind.

§ 22 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 21 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert zu erheben. Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird hierfür ein Pauschalbetrag erhoben. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entsprechenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Wir informieren Sie mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert über den aktuellen Geldwert Ihres Anteilguthabens. Darüber hinaus können Sie - auf Wunsch - zweimal pro Jahr kostenlos weitere Mitteilungen über den aktuellen Geldwert Ihres Anteilguthabens erhalten. Für jede darüber hinausgehende Mitteilung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 2 EUR fällig.

Anlage zum Versicherungsschein

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 9 von 11 -

HDI
GERLING

- Für Vertragsänderungen, die eine technische Umstellungsrechnung erfordern (z. B. Verlängerung oder Verkürzung der Prämienzahlungsdauer), wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Summe aller für die fondsgebundene Versicherung bereits gezahlten und zukünftig noch zu zahlenden Prämien zuzüglich 10 % der Summe aller geleisteten Sonderzahlungen, höchstens jedoch in Höhe von 100 EUR erhoben.

- Wir erheben für besondere Verwaltungsaufwendungen wie etwa nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten, Verpfändungen, Abtretungserklärungen, Ausstellung von Ersatzurkunden usw. neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 1,50 EUR.

- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.

- Wünschen Sie anstelle einer Geldleistung die Übertragung der entsprechenden Fondsanteile, erheben wir neben den von den Kapitalanlagegesellschaften oder Kreditinstituten uns in Rechnung gestellten Kosten ein Entgelt in Höhe von 1 % des Geldwertes der übertragenen Fondsanteile, höchstens 150 EUR.

- Wird eine Folgeprämie nicht gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung (§ 23 Absatz 4), für die wir eine Mahngebühr von 1 EUR erheben.

- Ist als Zahlungsweg für die laufende Prämienzahlung das Lastschriftverfahren nicht mehr mit uns vereinbart, werden zusätzlich pro Monat 1,50 EUR fällig, die wir dem Anteilguthaben entnehmen (§ 7 Absatz 1).

Die vorgenannten Beträge sind pauschaliert aufwandsbezogen kalkuliert. Bei einer von uns nicht beeinflussbaren und nicht vorhersehbaren wesentlichen Veränderung der bei Versicherungsbeginn maßgeblichen tatsächlichen Kosten müssen wir uns daher vorbehalten, diese Beträge nach billigem Ermessen entsprechend der Kostenentwicklung angemessen anzupassen. Bei einem wesentlichen Rückgang der tatsächlichen Kosten verpflichten wir uns, die Kosten angemessen entsprechend der Kostenentwicklung zu reduzieren. Als wesentlich gilt jede Veränderung ab einem Umfang in Höhe von 5 % im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn bzw. bei der letzten Anpassung maßgeblichen tatsächlichen Kosten. Wir werden die Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre, überprüfen und Sie informieren, sofern eine Anpassung der Verwaltungskosten erforderlich ist.

Die Anpassung der Verwaltungskosten wird zwei Monate nach Zugang dieser Information, der Sie auch die Höhe der Anpassung entnehmen können, wirksam. Im Falle einer Erhöhung können Sie der Anpassung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Anpassungsmittteilung widersprechen. Ein solcher Widerspruch führt in den Grenzen des § 26 zur vollständigen Kündigung des Versicherungsvertrages. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Anpassung als genehmigt. Die Anpassung wird im Rahmen eines Nachtrags zum Versicherungsschein dokumentiert.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich erhoben.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

(3) Anfallende Kosten entnehmen wir - soweit möglich - dem Anteilguthaben in der Weise, dass sich das Verhältnis der Geldwerte der Fondsanteile zueinander nicht verändert. Beträge, die wir nicht dem Anteilguthaben entnehmen können, stellen wir Ihnen in Rechnung.

§ 23 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag (§ 19 Absatz 2 und 3) eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(2) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht fristgerecht (§ 19 Absatz 2) gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig (§ 19 Absatz 3) gezahlt, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, können wir den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 24 prämienvfrei oder Ihr Versicherungsschutz entfällt vollständig, falls die prämienvfreie Fortführung der Versicherung nicht möglich ist. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(5) Sind Sie mit nicht mehr als 10 Prozent der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR, oder mit der Zahlung von geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so treten die Rechtsfolgen gemäß Absatz 1 bis 4 unsererseits nicht ein.

§ 24 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen?

(1) Sie können

a) jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode

b) sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode

schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung vollständig oder teilweise in eine prämienvfreie Versicherung umgewandelt wird, sofern der jeweilige Mindestbetrag gemäß Absatz 2 erreicht wird und eine Überprüfung durch uns ergibt, dass die Risikoprämien für die Leistung bei Tod und die Kosten für die folgenden zwölf Monate aus dem Anteilguthaben voraussichtlich finanzierbar können Sie die Versicherung nur kündigen und Sie erhalten den Rückkaufwert. Die Versicherung erlischt.

Die Prämienvfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21) nur geringe Beträge zur Bildung des Anteilguthabens vorhanden. Auch in den Folgejahren steht nicht unbedingt ein Anteilguthaben in Höhe der eingezahlten Prämien für die Fortführung als prämienvfreie Versicherung zur Verfügung.

Nach einer Prämienvfreistellung werden die Kosten und die für die Leistung notwendigen Risikoprämien dem Anteilguthaben entnommen. Da die Prämienzahlungen nicht mehr in voller Höhe zur Bildung von Anteilguthaben zur Verfügung stehen, kann dies - insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds - dazu führen, dass das Anteilguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und die Versicherung erlischt. Nähere Einzelheiten können Sie § 27 entnehmen.

(2) Der für die Prämienvfreistellung erforderliche Mindestbetrag für das Anteilguthaben beträgt 1.000 EUR.

Bei einer teilweisen Prämienvfreistellung ist die Fortsetzung des Versicherungsvertrages nur möglich, wenn die verbleibende Summe der pro Versicherungsjahr zu zahlenden Prämien mindestens 240 EUR beträgt.

(3) Bei vollständiger oder teilweiser Prämienvfreistellung vermindert sich die Prämiensumme (§ 17 Absatz 1) um die wegfallenden Prämien. Der im Todesfall von uns zuzüglich zum Anteilguthaben zu zahlende Betrag verringert sich entsprechend dem Verhältnis der neuen Prämiensumme zur bisherigen Prämiensumme.

(4) Im Fall einer Prämienvfreistellung entnehmen wir dem Anteilguthaben einen angemessenen Abzug. Der Abzug gemäß § 173 VersVG unter Berücksichtigung von § 176 Absatz 5 VersVG wird für jedes Jahr der ver-

einbarten Versicherungsdauer bis zum rechnungsmäßigen Alter 65 der (älteren) versicherten Person, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre erhoben. Zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht mitgezählt. Der Abzug pro Jahr beträgt 0,2 % des Geldwertes des Anteilguthabens.

Sind mindestens 10 Versicherungsjahre zurückgelegt und hat die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 50 Jahren erreicht, verzichten wir auf diesen Abzug. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen ist das Alter der älteren versicherten Person maßgebend.

Der Abzug vom Anteilguthaben wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versicherungsbestandes erhoben, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(5) Etwaige Prämienrückstände werden mit dem Anteilguthaben verrechnet.

(6) Die Schlussgewinnbeteiligung wird bei Prämienfreistellung in Höhe der Leistung festgesetzt, die im Falle einer Kündigung zum selben Termin gemäß § 26 Absatz 6 aus der Schlussgewinnbeteiligung ausgezahlt würde, sofern sie positiv ist. Andernfalls wird sie unverändert fortgeführt. Nach der Prämienfreistellung entwickelt sich die Schlussgewinnbeteiligung gemäß den Regelungen des § 17 weiter.

(7) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin können Sie die Prämienzahlung zum nächsten Monatsersten in der ursprünglich vereinbarten Höhe wieder aufnehmen. Sie haben die Möglichkeit, die Prämien für den Zeitraum vom Prämienfreistellungstermin bis zur Wiederinkraftsetzung nachzuzahlen. Nach einer solchen Wiederinkraftsetzung gilt für die Todesfallleistung eine Wartezeit gemäß § 4 Absatz 2.

Bei Wiederinkraftsetzung erhöht sich die Prämiensumme (§ 17 Absatz 1) um die ab Wiederinkraftsetzung bis zum ursprünglich vereinbarten Ablauf der Prämienzahlungsdauer vereinbarungsgemäß zu zahlenden Prämien Ihrer fondsgebundenen Versicherung. Der im Todesfall von uns zuzüglich zum Anteilguthaben zu zahlende Betrag erhöht sich entsprechend dem Verhältnis der neuen Prämiensumme zur bisherigen Prämiensumme.

§ 25 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

(1) Während einer Prämienpause entfällt Ihre Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Prämien. In dieser Zeit werden die Risikoprämien für die versicherten Leistungen und Optionen sowie die Kosten dem Anteilguthaben entnommen.

(2) Sie können mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Beginn des sechsten Versicherungsjahres, eine Prämienpause beantragen, sofern für die Dauer der

Prämienpause das Anteilguthaben voraussichtlich ausreicht, die Prämien und Kosten gemäß Absatz 1 zu finanzieren.

Die maximale Länge der Prämienpause beträgt grundsätzlich 24 Monate, bei Elternzeit höchstens 36 Monate. Die Elternzeit ist uns durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Sie können uns jederzeit schriftlich die vorzeitige Beendigung der Prämienpause mit Frist von einem Monat mitteilen. In diesem Fall ist die Prämienzahlung zum nächstfolgenden Prämienfälligkeitstermin bei unveränderter Prämienzahlweise und Prämienhöhe aufzunehmen.

Eine Prämienpause kann höchstens zweimal während der prämienschuldigen Zeit gewährt werden; weitere Prämienpausen sind nur während einer Elternzeit möglich.

Während einer Prämienpause werden die für die Leistung notwendigen Risikoprämien und die Kosten dem Anteilguthaben entnommen. Da die Prämienzahlungen nicht mehr in voller Höhe zur Bildung von Anteilguthaben zur Verfügung stehen, kann dies - insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds - dazu führen, dass das Anteilguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und die Versicherung erlischt. Nähere Einzelheiten können Sie § 27 entnehmen.

Mit Beginn einer Prämienpause vermindert sich die Prämiensumme (§ 17 Absatz 1) um die während der Prämienpause nicht zu zahlenden Prämien. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Prämienpause erhöht sich die reduzierte Prämiensumme um die bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Prämienpause vereinbarungsgemäß zu zahlenden Prämien Ihrer fondsgebundenen Versicherung. Der im Todesfall von uns zuzüglich zum Anteilguthaben zu zahlende Betrag verändert sich entsprechend dem Verhältnis der neuen Prämiensumme zur bisherigen Prämiensumme.

V. Vorzeitige Beendigung

§ 26 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit bis zum Rentenbeginn vollständig oder teilweise schriftlich kündigen. Bei einer Teilkündigung ist für das verbleibende Anteilguthaben ein Mindestbetrag von 1.000 EUR erforderlich.

Die bei teilweiser Kündigung verbleibende Summe der pro Versicherungsjahr zu zahlenden Prämien für Ihre fondsgebundene Versicherung muss mindestens 240 EUR betragen.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien und Sondereinzahlungen.

(2) Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen den Rückkaufswert aus.

Bei einer Teilkündigung erhalten Sie für den gekündigten Teil den Rückkaufswert. Nach einer Teilkündigung reduzieren sich die Prämie für Ihre fondsgebundene Versicherung, die Leistung bei Tod sowie das Anteilguthaben im Verhältnis des gekündigten Teils zur gesamten Versicherung.

Die Kündigung wird zu dem von Ihnen genannten Kündigungstermin wirksam, frühestens jedoch am ersten Börsenitag nach Eingang des Kündigungsschreibens. Zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende des Monats, in dem der Kündigungstermin liegt, besteht Versicherungsschutz für den Todesfall in Höhe der Differenz zwischen der vereinbarten Leistung und dem Geldwert des Anteilguthabens zum Kündigungstermin.

(3) Den Rückkaufswert berechnen wir gemäß § 176 VersVG als Zeitwert der Versicherung unter Berücksichtigung eines Abzuges, der in Absatz 4 näher beschrieben wird. Der Zeitwert der Versicherung entspricht dem Geldwert des Anteilguthabens.

(4) Der Abzug gemäß § 176 Absatz 4 VersVG wird für jedes Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum rechnungsmäßigen Alter 65 der (älteren) versicherten Person, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre erhoben. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht mitgezählt. Der Abzug pro Jahr beträgt 0,2 % des Geldwertes des Anteilguthabens.

Sind mindestens 10 Versicherungsjahre zurückgelegt und hat die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 50 Jahren erreicht, verzichten wir auf diesen Abzug. Bei prämiemfrei gestellten Versicherungen (§ 24) verzichten wir ebenfalls auf diesen Abzug. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen ist das Alter der älteren versicherten Person maßgebend.

Der Abzug vom Anteilguthaben wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versicherungsbestandes erhoben, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(5) Eventuelle Prämienrückstände werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.

(6) Der Rückkaufswert gemäß Absatz 3 erhöht sich um eine Leistung aus der Schlussgewinnbeteiligung, sofern deren Geldwert positiv ist. In diesem Fall zahlen wir einen Prozentsatz des Geldwerts der Schlussgewinnbeteiligung aus. Sind mindestens 10 Versicherungsjahre zurückgelegt und hat die (ältere) versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 50 Jahren erreicht, so beträgt dieser Prozentsatz 100 %. Bei prämiemfrei gestellten Versicherungen beträgt der Prozentsatz ebenfalls 100 %. Andernfalls bestimmt sich der Prozentsatz, indem man von 100 % für jedes Jahr der vereinbarten Versi-

versicherungsdauer bis zum rechnungsmäßigen Alter 65 der (älteren) versicherten Person, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre 0,2 Prozentpunkte abzieht. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 27 Wann wird die Versicherung bei nicht ausreichendem Anteilguthaben vorzeitig beendet?

(1) In regelmäßigen Abständen prüfen wir, ob die noch zu zahlenden Prämien für Ihre fondsgebundene Versicherung und der aktuelle Geldwert des Anteilguthabens ausreichen, um die Risikoprämien und die Kosten zu finanzieren. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Versicherung.

Aus einem verbleibenden Restguthaben wird ein Rückkaufswert (§ 26 Absätze 3 bis 6) gebildet.

Auf die bevorstehende Beendigung des Versicherungsschutzes werden wir Sie mit einer entsprechenden Mitteilung rechtzeitig schriftlich hinweisen und Ihnen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes aufzeigen.

VI. Sonstiges

§ 28 Was sind die Vertragsgrundlagen?

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Versicherungsbedingungen.

§ 29 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, soweit nicht in diesen Bedingungen Schriftform vereinbart ist. Diese Vereinbarung kann mündlich nicht aufgehoben werden.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvermittlers zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.